

dem Begehren, die Betreibung sei einzustellen. Sie machte geltend, dass die erwähnte Zustellung nach Art. 2 der Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Übermittlung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Aktenstücken vom 1. Februar 1913 durch Vermittlung der französischen Staatsanwaltschaft hätte erfolgen müssen.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt wies die Beschwerde durch Entscheid vom 12. Juni 1915 mit folgender Begründung ab: Die Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich vom 1. Februar 1913 bestimme nur das Verfahren bei Inanspruchnahme der auswärtigen Behörden für eine Zustellung, schreibe aber diese Inanspruchnahme nicht für alle Fälle vor. Zudem seien nach Art. 6 der Haager Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 in Frankreich Postzustellungen zulässig, weil die französischen Behörden hiegegen keinen Einspruch erhoben hätten.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin am 19. Juni 1915 unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Vorinstanz hat die Beschwerde der Rekurrentin mit Recht abgewiesen. Nach Art. 6 der Haager Uebereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 können Schriftstücke in Zivilsachen im Auslande durch die Post zugestellt werden, wenn ein besonderes Abkommen dies zulässt oder der ausländische Staat gegen diese Zustellungsart nicht Einspruch erhebt.

Nun ist ein solcher Einspruch bisher nur vom Deutschen Reiche, dagegen nicht von Frankreich erhoben worden. Die Vereinbarung vom 1. Februar 1913 zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung will an der durch Art. 6 der Haager Übereinkunft vorgeschriebenen Zulässigkeit der Zustellung durch die Post nichts

ändern, da sie nach ihrer Einleitung nur den Zweck hat, « die gegenwärtig für die Übermittlung der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Aktenstücke..... befolgten Regeln zu vereinfachen ». Zudem wird in Art. 8 der genannten Vereinbarung die Haager Uebereinkunft vorbehalten, soweit sie nicht durch die Vereinbarung abgeändert ist; diese schliesst aber nirgends ausdrücklich — wie es erforderlich gewesen wäre — die Zustellung durch die Post aus.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

45. Entscheid vom 10. Juli 1915 i. S. Galliker.

Wenn in einem Konkurse die zweite Gläubigerversammlung es der Konkursverwaltung überlässt, den Zeitpunkt der Verwertung auszuwählen, so können die Aufsichtsbehörden hierüber nichts bestimmen.

A. — Im Konkurse von Felder & C^{ie}, in Luzern beschloss die zweite Gläubigerversammlung am 12. November 1914, die Bestimmung des Zeitpunktes der Verwertung der Aktiven der Konkursverwaltung zu überlassen. Diese nahm nun die Verwertung einiger Liegenschaften vor. Da das Ergebnis ungünstig war, so kamen verschiedene Mitglieder der Konkursverwaltung zur Ansicht, dass die Verwertung einzustellen sei, während andere damit weiterfahren wollten. Hierauf ersuchte der Präsident der Konkursverwaltung von sich aus die untere Aufsichtsbehörde, sämtliche Verwertungen von Amtes wegen wenigstens bis zum 1. Januar 1916 einzustellen.

Durch Entscheid vom 9. April 1915 stellte die untere Aufsichtsbehörde entsprechend diesem Gesuche die weiteren Liegenschaftsverwertungen auf unbestimmte Zeit

ein und wies die Konkursverwaltung an, die angekündigten Steigerungen zu widerrufen mit Ausnahme derjenigen der sog. alten Moserschen Liegenschaft.

B. — Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent F. J. Galliker, Kaminfeger in Luzern, Beschwerde mit dem Begehren, die Verfügung der untern Aufsichtsbehörde sei aufzuheben, soweit sie sich auf die Liegenschaften Kupferhammer F II und F III in Kriens, Bleicherstrasse N^o 5 und 7 in Luzern beziehe.

Er machte geltend, dass er Gülten besitze, die auf den erwähnten Liegenschaften bestehen, und dass er als Hypothekargläubiger durch die Verschiebung der Liegenschaftenwertung geschädigt werde. Ausserdem wies er darauf hin, dass in Beziehung auf die Liegenschaften Kupferhammer F II und III bereits die erste Steigerung stattgefunden habe.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern hiess die Beschwerde am 25. Mai 1915 teilweise gut und wies die Konkursverwaltung an, die zweite Steigerung in Beziehung auf die Liegenschaften Kupferhammer F II und III unverzüglich anzuordnen.

Aus der Begründung des Entscheides ist folgendes hervorzuheben: Die Verfügung der untern Aufsichtsbehörde sei angemessen. Sie sei auch nicht gesetzwidrig, soweit sie sich nicht auf Liegenschaften beziehe, die nicht schon auf die erste Steigerung gebracht worden seien; denn Art. 270 Abs. 2 SchKG räumt den Aufsichtsbehörden die Befugnis ein, nötigenfalls die ordentliche Frist für die Durchführung des Konkurses zu verlängern. Dagegen müsse nach Art. 258 Abs. 3 SchKG die zweite Steigerung der Liegenschaften innerhalb von zwei Monaten nach der ersten stattfinden.

C. — Diesen ihm am 30. Juni 1915 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 5. Juli 1915 an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, die Verfügung der untern Aufsichtsbehörde sei aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach dem Beschluss der Gläubigerversammlung vom 12. November 1914 ist es Sache der Konkursverwaltung, zu bestimmen, wann die Verwertung vorgenommen werden soll. Dieser Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen. Er beruht auf Art. 253 SchKG, wonach die zweite Gläubigerversammlung « unbeschränkt alles Weitere für die Durchführung des Konkurses » anordnet, also u. a. die Art und Weise der Verwertung zu regeln hat. Die Gläubigerversammlung hätte den Zeitpunkt der Verwertung selbst bestimmen können. Nachdem sie es aber nicht getan, sondern ihre Kompetenz in dieser Beziehung der Konkursverwaltung delegiert hat, kann sich diese der Verpflichtung zur Beschlussfassung nicht einfach dadurch entziehen, dass sie die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anruft. Vielmehr hat ein jeder Gläubiger das Recht, zu verlangen, dass der Beschluss der Gläubigerversammlung beachtet und ausgeführt werde. Die Aufsichtsbehörden können Beschlüsse der zweiten Gläubigerversammlung, die sich auf Art. 253 Abs. 2 SchKG stützen, zudem nur soweit aufheben oder abändern, als dadurch gesetzliche Parteirechte oder zwingende Verfahrensvorschriften verletzt werden. Dagegen sind sie nicht befugt, über Beschwerden wegen nur unangemessener Anordnungen der zweiten Gläubigerversammlung zu entscheiden (vgl. AS Sep.-Ausg. 9 N^o 6*), und somit können sie noch viel weniger solchen Anordnungen gegenüber aus Zweckmässigkeitsgründen von Amtes wegen eingreifen.

Die Entscheidungen der kantonalen Instanzen sind somit aufzuheben, soweit dadurch die Verwertung der Liegenschaften verschoben wird.

Damit ist nicht gesagt, dass die Verwertung nun sofort

* Ges.-Ausg. 32 I S. 206 ff. E. 2.

stättzufinden habe, sondern nur, dass deren Zeitpunkt nicht von einer Verfügung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden könne. Die Konkursverwaltung hat vielmehr selbst diesen Zeitpunkt zu bestimmen. Wenn in ihrem Schosse darüber Meinungsverschiedenheiten bestehen, so hat sie einen Mehrheitsbeschluss hierüber zu fassen. Will sie die Verantwortung hiefür, obschon sie durch den Beschluss der Gläubigerversammlung gedeckt ist, nicht übernehmen, so steht ihr nur die Möglichkeit offen, die Frage nochmals der Gläubigerversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Entscheide der kantonalen Instanzen werden aufgehoben, soweit sie eine Verschiebung der Liegenschaftenverwertungen im Konkurse von J. Felder & C^{ie} anordnen.

Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts
des sections civiles.

46: Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. März 1915

i. S. Schönenberger, Beklagter, gegen

Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Eschlikon, Klägerin.

Erw. 1 und 2: Akzeptkreditverhältnis zwischen einer Bank als Kreditgeberin und einem Gewerbetreibenden als Kreditnehmer. Belastung der akzeptierten Wechsel im Kontokorrent. Zeitpunkt der Belastung. Bedeutung einer schon im Momente der Akzeptierung stattfindenden Belastung. Deckungspflicht des Akzeptkreditkunden? Erw. 3: Analoge Anwendbarkeit des Art. 216 Abs. 3 SchKG auf einen « Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung ».

A. — Die Leih- und Sparkasse Eschlikon hatte dem Beklagten einen sogenannten ungedeckten Akzeptkredit eröffnet, d. h. sie pflegte Wechsel zu akzeptieren und einzulösen, die dieser auf sie zog und an die Ordre seiner Lieferanten ausstellte. Der Beklagte zahlte seinerseits seine verfügbaren Gelder in der Regel bei der « Leihkasse » ein. Sowohl die Zahlungen der « Leihkasse » als diejenigen des Beklagten wurden im « Kontokorrent » gebucht, und zwar diejenigen der « Leihkasse » erst im Momente der Einlösung, nicht schon im Momente der Akzeptierung der Wechsel. Die Semesterrechnungsabschlüsse ergaben jeweilen ein Saldo von mehreren Hunderttausend Franken zu Lasten des Beklagten. Dieser hatte der « Leihkasse » Faustpfänder übergeben; welcher Art und in welcher Höhe, ist nicht aus den Akten ersichtlich.

Am 17. Januar 1912 schrieb die « Leihkasse » dem Be-